

# **Satzung des „Förderverein Hort Muldenstein e.V.“**

## **§1 – Name, Sitz und Gründungsdatum**

Der Verein führt ab Inkrafttreten der vorliegenden Satzung den Namen „Förderverein Hort Muldenstein e.V.“ und hat seinen Sitz im Ortsteil Muldenstein der Gemeinde Muldestausee. Er wurde am 13.06.2007 als „Förderverein Kita Muldenstein“ gegründet und mit der zuletzt gültigen Fassung vom 16.4.2012 im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt daher den Zusatz „e.V.“ Diese Eintragung bleibt bestehen.

## **§2 – Zweck und Ziele des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und setzt sich für die Interessen des Hortes ein. Er will auf gemeinnütziger Grundlage den Hort in materieller und ideeller Form fördern.

Hierzu gehört eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kräften der Bevölkerung im Einzugsbereich des Hortes. An erster Stelle stehen dabei der Informationsaustausch, die gegenseitige Unterstützung und die Diskussion gemeinsam interessierter Fragen, wie z.B. die Verbesserung der Spiel- und Lernbedingungen, die Gestaltung eines reichen Angebotes an Betätigungsmöglichkeiten, Unterstützung bei Ausflügen bzw. bei kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen.

## **§3 – Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben bezieht der Verein aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite.

Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.

## **§4 – Gemeinnützigkeit**

Der Zweck des Vereins wird im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

Erwerbswirtschaftliche Ziele sind ausgeschlossen. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§5 – Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften wie Firmen, Verbänden und Behörden erworben werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Monatsende,
- mit dem Ausschluss aus dem Verein,
- bei Nicht-Nachkommen der Zahlungsverpflichtungen,
- bei der Auflösung des Vereins,
- bei Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag mit einem Beschluss mittels einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins vorsätzlich, grob fahrlässig oder beharrlich zuwider handelt. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an eine Mitgliederversammlung bzw. bei den ordentlichen Gerichten einlegen. Die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand vorzulegen. Die Fristen über die ordentlichen Gerichte werden im BGB geregelt.

Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, erhält es eine Mahnung mit vierwöchiger Frist, der Zahlung nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist bei ausbleibender Zahlung erlischt die Mitgliedschaft ohne Beschluss.

## **§6 – Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag in einer Höhe nach eigenem Ermessen, jedoch nicht weniger als den von der Mitgliederversammlung festgelegtem Mindestbeitrag von 12 EUR/p.a. (Stand: 23.09.2015). Nur volle Eurobeträge sind zulässig.

In begründeten Fällen (zum Beispiel bei Schülern, Studenten, Arbeitslosigkeit, schwere Erkrankung) kann der Vorstand den Beitrag für das laufende Jahr erlassen oder stunden und / oder in gemeinnützige Arbeitsleistung bei Vereinsarbeiten, jedoch maximal 3h im Jahr, umwandeln.

## **§7 – Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## **§8 – Vorstand**

Der Vorstand besteht gemäß §26 BGB aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, sollen den Verein gemeinsam vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und versehen ihre Ämter unentgeltlich.

Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder Anwesend ist.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

## **§9 – Mitgliederversammlung**

In jedem Jahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung (Mv) stattfinden. Eine Mv ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens acht Tagen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mv beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in einer Mv beschlossen werden.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.

Der Mv obliegen die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben, insbesondere

- der Wahl und Abwahl des Vorstandes
- der Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beitragshöhe
- Auflösung und Fusion des Vereins.

## **§10 – Kassenprüfung**

Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für einen Zeitraum von zwei Jahren zu wählen.

Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

### **§11 – Auflösung oder Fusion des Vereins**

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke eigens einberufener Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Fall der Auflösung sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen in erster Instanz an den Hort Muldenstein mit der Maßgabe, die Gelder für Bildungszwecke der Kinder gemeinnützig einzusetzen.

Gibt es zum Zeitpunkt der Auflösung keinen Hort in Muldenstein, wird das Vereinsvermögen dafür genutzt, einen bestehenden Spielplatz in Muldenstein zu modernisieren.

Im Fall der Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§12 – Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.09.2017 beschlossen.

Sie tritt mit der Umbenennung im Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten dabei außer Kraft.